

inform

STEUERJOURNAL

STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2018

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen *Steuer-Check* zu machen:

Spielraum / Wurden alle Möglichkeiten steuerlicher Gestaltungen genutzt?

To Do / Was ist vor dem Jahreswechsel noch zu erledigen?

Top-aktuell / Angleichung von Arbeiter und Angestellten

Steuer-
Check



Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps,

- + wie **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- + Möglichkeit der **Sofortabsetzung** von Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG);
- + Steuersparen durch **Vorziehen von Ausgaben** (zum Beispiel Vorauszahlung an die SVA in Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung, Wareneinkäufe, Mietvorauszahlung, etc.) und **Verschieben von Einnahmen** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern;
- + Zeitliche Verlagerung von Erlösen und Aufwendungen bei Bilanzierern im Rahmen der gesetzlichen Spielräume;

möchten wir Sie vor allem auf **folgende Steuersparmöglichkeiten** hinweisen.



IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 800 Stück.

Gewinnfreibetrag

Der **Gewinnfreibetrag (GFB)** steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 13 % des Gewinns**, derzeit **maximal 45.350 € pro Jahr**.

ACHTUNG Seit 2013 ist der 13 %ige Satz für den Gewinnfreibetrag auf Gewinne bis 175.000 € eingeschränkt. Für Gewinne zwischen 175.000 € und 350.000 € können nur mehr 7 % und für Gewinne zwischen 350.000 € und 580.000 € 4,5 % als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über 580.000 € gibt es keinen GFB mehr.

Bis 30.000 € Gewinn steht der GFB jedem Steuerpflichtigen automatisch zu (sogenannter Grundfreibetrag = 3.900 €). Ist der Gewinn **höher als 30.000 €**, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als Investitionen kommen ungebrauchte, **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) oder bestimmte Wertpapiere in Frage. **Nicht geeignet** als Investitionsdeckung für den GFB sind alle **nicht abnutzbaren Anlagen** (wie zB Grund und Boden), unkörperliche Wirtschaftsgüter (wie zB Rechte, Patente, Finanzanlagen mit Ausnahme der erwähnten Wertpapiere), weiters **PKW, Kombi, Luftfahrzeuge, GWG, gebrauchte Anlagen** und Investitionen, für die **eine Forschungsprämie** in Anspruch genommen wird. Ausgeschlossen sind auch Investitionen, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht (ausgenommen bei zentralen Einkaufsgesellschaften im Konzern).

Am einfachsten ist es, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 € durch **den Kauf von begünstigten Wertpapieren** zu erfüllen. Die Wertpapiere müssen ebenfalls 4 Jahre im Betriebsvermögen (BV) verbleiben. Idealerweise sollte Anfang bis Mitte

Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2018 geschätzt und der voraussichtlich über 3.900 € (= Grundfreibetrag) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und begünstigte Wertpapiere gekauft werden.

Tip 1: Auch für selbständige Nebeneinkünfte (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen kommt der GFB in Betracht.

Tip 2: Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag (13 % von 30.000 € = 3.900 €) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nicht investiert werden.

Tip 3: Durch die Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages und die damit verbundene Steuerersparnis ergibt sich automatisch eine Rendite von bis zu 50 %. Der Kauf von begünstigten Wertpapieren ist damit ungeachtet von (geringen) Renditeerwartungen aus steuerlichen Gründen zu empfehlen. Die Wertpapiere sind auch verpfändbar und/oder mittels Kredit finanzierbar, sodass keine Liquiditätsbelastung entsteht.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **bis maximal 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres** steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2018 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2018 geleistet werden. **Zusätzlich** zu diesen Spenden sind als **Betriebsausgaben** auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

Tipp: Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeiträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.



Forschungsprämie

Seit dem 1.1.2011 gibt es keinen Forschungsfreibetrag mehr, sondern **nur mehr eine Forschungsprämie**. Diese wurde auf 14 % der relevanten Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) erhöht. Prämienbegünstigt sind weiterhin die eigenbetriebliche und die Auftragsforschung. Prämien für **Auftragsforschungen** können seit 2012 für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von **1.000.000 € pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen. Das neue Verfahren und der genaue Anwendungsbereich sind in der Forschungsprämienverordnung geregelt.

Tipp: Für den Prämienantrag 2018 muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahres elektronisch ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere** im Nennbetrag von mindestens **50 % des am Schluss des vorangegangenen** Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch **Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung **auch nur vorübergehend weniger** als die erforderlichen 50 % der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30 %** der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).



Abfertigung ALT

Für Mitarbeiter, die vor dem 1.1.2003 eingetreten sind, gilt bekanntlich noch das „alte“ Abfertigungsrecht. Dies bedeutet, dass diese Mitarbeiter bei Beendigung des Dienstverhältnisses (im Wesentlichen durch Kündigung des Arbeitgebers, einvernehmliche Auflösung, Pensionsantritt) eine von der Dienstzeit abhängige Abfertigungszahlung erhalten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, zur Gänze in das neue Abfertigungssystem („Vollübertritt“) zu wechseln (Die ursprüngliche Befristung bis zum 31.12.2012 wurde nämlich aufgehoben). Der Arbeitgeber bezahlt in diesem Falle einen mit dem Arbeitnehmer in Abhängigkeit von den bisher erworbenen Ansprüchen vereinbarten Übertragungsbetrag an die Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) und ab dem Übertragungstichtag den laufenden 1,53 %igen BVK-Beitrag vom Bruttoentgelt.

***Tip:** Arbeitnehmer haben dadurch den Vorteil, dass sie ihre Ansprüche mühelos in ein neues Dienstverhältnis mitnehmen können.*

Ein Teilübertritt ist ebenfalls ohne zeitliche Beschränkung möglich. Beim Teilübertritt bleiben die bereits erworbenen Abfertigungsansprüche im alten System eingefroren. Ab dem Übertragungstichtag werden Beiträge an die BVK bezahlt.



Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahresnettoumsatz von bis zu 30.000 €** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit **von der Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem **Bruttoumsatz (inkl USt) von 33.000 €** (bei nur 10 %) **bzw. 33.900 €** (bei 13 %) **bzw. 36.000 €** (bei nur 20 %). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben **verloren**.

Unternehmer, deren **(Netto-)Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überschritten haben**, müssen die **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) nur quartalsweise** einreichen (bis 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende). Der Unternehmer kann jedoch **freiwillig** mit der Abgabe der UVA für den ersten **Kalendermonat** eines Veranlagungszeitraums mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen.

Tipp: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden. In diesem Fall sollten bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2018 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

Tip 1: In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leicht fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

Tip 2: Seit 1.1.2017 werden nicht mehr alle Umsätze des Unternehmens zur Beurteilung des Überschreitens der Umsatzgrenze von 30.000 € berücksichtigt. Bestimmte unecht befreite Umsätze (zB Arztumsätze) sind bei der Berechnung des Jahresumsatzes für die Frage der Kleinunternehmerregelung nicht mehr miteinzurechnen. Dadurch können zB selbständige Ärzte für geringfügige Umsätze zB aus Gutachten oder Vermietungen die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2011

Zum 31.12.2018 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2011 aus. Diese können daher **ab 1.1.2019 vernichtet werden**. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren (lt BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt UGB) in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Achtung Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. **Die Aufbewahrungsfrist** für Unterlagen derartiger **Grundstücke** wurde daher **auf 22 Jahre verlängert**.

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden. Weiters sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (zB Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

Tipp: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2018 beantragen

Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2018 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2018 maximal 5.256,60 € und der Jahresumsatz 2018 maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer und Frauen über 60 Jahre sowie Männer und Frauen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die obigen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

***Tipp:** Seit 1.7.2013 kann die Befreiung auch während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal 438,05 € und der monatliche Umsatz maximal 2.500 € beträgt.*

Der Antrag für 2018 muss spätestens am 31.12.2018 bei der SVA einlangen.

Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstands** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr **als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

Tipp: Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genutzt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.



SV-Pflicht von Dividenden

Seit 1.1.2016 müssen bei der Anmeldung der Kapitalertragsteuer die Dividenden je Gesellschafter-Geschäftsführer an das FA gemeldet werden. Trotzdem wird von der SVA in Oberösterreich die Beitragspflicht für Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer bis dato nicht umgesetzt, das FA leitet die Daten auskunftsgemäß nicht weiter.

Das bedeutet, dass Gesellschafter-Geschäftsführer, die mit den laufenden Bezügen die Höchstbeitragsgrundlage (69.720 €) noch nicht erreichen, derzeit noch Gewinnausschüttungen durchführen können, ohne damit Sozialversicherungspflicht auszulösen.

Verlustverwertung in der Einkommensteuer

Bei der **Einkommensteuer** sind seit der Veranlagung 2014 **Verluste zu 100 %** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese mit dem AÄG 2014 eingeführte Änderung führt **in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch sind wie der Gesamtbetrag der Einkünfte**, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenutzt werden können bzw ein Teil des Verlustvortrages ins Leere gehen kann. In dieser Situation sollte versucht werden, bis zum Jahresende die Einkünfte noch entsprechend zu erhöhen (zB durch Vorziehen von Einnahmen beim E-A-Rechner; siehe auch Pkt 2.).

Seit 2016 sind die **Verluste als kapitalistischer Mitunternehmer nicht mehr ausgleichsfähig, wenn** durch den Verlust ein **negatives steuerliches Kapitalkonto** entsteht bzw noch negativer wird. Derartige Verluste sind nur mehr als Wartetastenverluste mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle (Beteiligung) vortrags- und ausgleichsfähig.

Als „kapitalistischer Mitunternehmer“ ist ein Gesellschafter einer Personengesellschaft anzusehen, wenn er Dritten gegenüber nicht oder nur eingeschränkt haftet und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet. Betroffen sind klassischerweise **ua nicht mitarbeitende Kommanditisten einer KG oder atypisch stille Gesellschafter**. Das Verlustausgleichsverbot kommt dann nicht zur Anwendung, wenn der Gesellschafter eine ausreichende Mitunternehmerinitiative ergreift (aktive Mitarbeit im Unternehmen, Sozialversicherungspflicht, etc).

Verlustverwertung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern sind Verlustvorträge, welche ab 2013 entstanden sind, unbeschränkt vortragsfähig. Dabei ist zu beachten, dass verwertete Verluste zwar die ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage reduzieren, nicht aber die sozialversicherungsrechtliche.

Managergehälter

Gehälter, die 500.000 € brutto pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. **Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen**, sind **nur mehr insoweit** als Betriebsausgabe **abzugsfähig**, als sie beim Empfänger der begünstigten **Besteuerung** gem § 67 Abs 6 EStG **mit 6 %** unterliegen. Bei der Bildung der

steuerlichen Abfertigungsrückstellung (für freiwillige Abfertigungen) können ebenfalls nur mehr die steuerlich abzugsfähigen Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Regelung betrifft vor allem Abfertigungsrückstellungen von Vorstandsmitgliedern, die keinen Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung haben. Bereits bestehende Abfertigungsrückstellungen können solange steuerlich nicht dotiert werden, als der nach den neuen einschränkenden Bestimmungen ermittelte Wert niedriger ist.

Weihnachtsgeschenke an Kunden

Es kommt in der Praxis oft vor, dass Unternehmen zum Jahresende ihren Kunden als Dankeschön für die Zusammenarbeit in Form von Weihnachtsgeschenken eine kleine Freude bereiten wollen.

Die Finanz hat mit Geschenken weniger Freude, weil sie den Geschenkadressaten im Regelfall (mangels Kenntnis des Empfängers) nicht steuerlich belangen kann. Bei Betriebsprüfungen werden die Ausgaben für Weihnachtsgeschenke deshalb oft nicht anerkannt.

Ertragsteuerlich absetzbar sind Geschenke im Wesentlichen nur dann, wenn die Geschenke **aus Gründen der Werbung** überlassen werden. Es ist wichtig, dass die Geschenke mit Ihrem **Firmenlogo oder Ihrer Firmenaufschrift** versehen sind. Die beliebtesten Klassiker: Kugelschreiber, Kalender, Feuerzeuge, Wein, Schokolade.

Ausgaben für Geschenke zu Repräsentationszwecken werden von der Finanzverwaltung aufgrund des Abzugsverbots gem. § 20 Abs 1 Z 3 EStG nicht anerkannt. Bei Weihnachts- und Geburtstagsgeschenken gibt es mehrere Entscheidungen des VwGH, die die Absetzbarkeit verneinen.

Tip: Halten Sie zu Beweiszwecken mit Foto fest, dass Ihr Logo oder die Firmenaufschrift auf dem Geschenk zu sehen ist.

Wurde im Rahmen des Erwerbes der als Geschenk gedachten Gegenstände ein Vorsteuerabzug geltend gemacht, so ist anlässlich der unentgeltlichen Weitergabe an Kunden eine „Eigenverbrauchsbesteuerung“ durchzuführen (daran ändert nach Meinung der Finanzverwaltung auch der Werbezweck nichts!). Im Ergebnis entspricht die **Umsatzbesteuerung anlässlich der Geschenkweitergabe** einer Rückgängigmachung des Vorsteuerabzuges.

Für **Geschenke mit geringem Wert** (Anschaffungskosten bis 40 € netto pro Jahr und Empfänger) **unterbleibt die Eigenverbrauchsbesteuerung**. Zudem können Ausgaben für geringwertige Werbeträger wie zB Kugelschreiber oder Kalender vernachlässigt werden und müssen auch nicht in die 40 € - Grenze einbezogen werden.

Greifen Sie für das Weihnachtsgeschenk tief in die Tasche, so sollte Ihnen bewusst sein, dass im Betriebsprüfungsfall die Finanzverwaltung von Ihnen die Benennung des Geschenkempfängers verlangen kann. **Ohne Empfängerbenennung** droht **bei Körperschaften** gem. § 22 Abs 3 KStG nicht nur die Streichung als Betriebsausgabe, sondern auch die Vorschreibung eines **(Straf) Zuschlages von 25 %**. Damit erreicht die Finanz eine Besteuerung von 50 %, die dem Höchststeuersatz im Inland bei der Einkommensteuer entspricht.



Erhöhung der Höchstgrenzen der Arbeitszeit

Die viel diskutierte Erhöhung der Höchstgrenzen der Arbeitszeit ist seit Anfang September in Kraft. Der 8-Stunden-Tag sowie die 40-Stunden-Woche ist als rechtlicher Normalzustand unverändert bestehen geblieben. Geändert wurden die generell **zulässigen Höchstarbeitszeiten**, die sich aufgrund von Überstunden für den einzelnen Mitarbeiter pro Arbeitstag sowie pro Arbeitswoche ergeben können. Die **tägliche zulässige Höchstarbeitszeit** wird nunmehr von 10 auf **12 Stunden** sowie die wöchentliche von derzeit 50 auf **60 Stunden** erhöht.

Diese Erhöhung spiegelt zumindest in Teilbereichen die bereits bestehende Wirklichkeit des Arbeitslebens in Österreich wider und führt einerseits zu einer von der Wirtschaft seit Jahren geforderten **Flexibilisierung der Arbeitszeit** und andererseits zu einer **Entkriminalisierung von Dienstgebern**, die im Zuge dringender Auftragsabwicklungen bzw. bei kurzfristigen Projekten an einzelnen Tagen Überstunden angeordnet und dabei die bisherige tägliche 10-Stunden-Grenze überschritten haben.

Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfs können daher seit 1.9.2018 **wöchentlich bis zu 20 Überstunden** geleistet, **täglich jedoch maximal**



12 Stunden gearbeitet werden. Die Leistung dieser Überstundenanzahl darf nicht permanent erfolgen, da zu beachten ist, dass innerhalb eines **Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden** nicht überschritten werden darf.

Ein Dienstnehmer ist nur dann zur Leistung von Überstunden verpflichtet, wenn dies im Kollektivvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Dienstvertrag vorgesehen ist. Bisher schon konnten Dienstnehmer Überstunden (also die 9. und 10. Stunde) bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfs trotz vorhandener Verpflichtung sanktionslos ablehnen, wenn berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers der Überstundenarbeit entgegengestanden sind. Überstunden, die als 11./12. Stunde täglich bzw. 51.-60. Stunde wöchentlich erbracht werden sollen, können **ohne Angabe von Gründen** abgelehnt werden.

Für diese Überstunden (11./12. Stunde täglich sowie 51.-60. Stunde wöchentlich), besteht ein **Wahlrecht des Dienstnehmers** diese in **Geld oder in Zeitausgleich abgegolten** zu bekommen.

Vom Dienstgeber **angeordnete** Arbeitsstunden, die über die Normalarbeitszeit hinausgehen, gelten automatisch als **Überstunden**, wodurch die kollektivvertraglichen Folgen (insbesondere Überstundenzuschläge) zur Anwendung gelangen. In der Praxis lässt sich nur schwer feststellen, ob eine Überstunde „freiwillig“ geleistet oder ob diese vom Dienstgeber „angeordnet“ wurde. Allerdings ist aufgrund der tendenziell arbeitnehmerfreundlichen Rechtsprechung davon auszugehen, dass im Zweifelsfalle eine stillschweigende Anordnung von Überstunden dem Dienstgeber zuzuschreiben ist, sofern keine entsprechenden Nachweise und Aufzeichnungen geführt bzw. vom Dienstnehmer unterfertigt werden.

Neben einem **Benachteiligungsverbot** bei Ablehnung der Leistung von Überstunden wurde zusätzlich eine eigene gerichtliche **Kündigungsanfechtung** (Geltendmachung binnen zwei Wochen durch den Dienstnehmer) eingeführt.

Ausnahmen vom Geltungsbereich des Arbeitszeitrechts

Der vom Anwendungsbereich des Arbeitszeitrechts ausgenommene Personenkreis wurde gesetzlich neu definiert und umfasst neben den **Familienangehörigen** nunmehr auch **die dritte Führungsebene**.

Als Familienangehörige gelten nahe Angehörige des Arbeitgebers. Dazu zählen: Eltern, volljährige Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner, eingetragene Partner sowie Lebensgefährten (sofern seit zumindest drei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht).

Ausgenommen waren bisher schon Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene. Diese Ausnahme wurde nunmehr auf Arbeitnehmer erweitert, die **maßgebliche selbständige Entscheidungsbefugnisse** übertragen bekommen haben. Damit ist laut den erläuternden Bemerkungen **die dritte Führungsebene** gemeint.

Die Ausnahme vom Geltungsbereich gilt für beide Personenkreise nur dann, wenn die **gesamte Arbeitszeit aufgrund der besonderen Merkmale der Tätigkeit NICHT gemessen ODER NICHT im Voraus festgelegt ODER von diesen hinsichtlich Lage und Dauer die Arbeitszeit selbst festgelegt werden kann**. In allen anderen Fällen sind auch nahe Angehörige und Führungskräfte weiterhin an das Arbeitszeitgesetz und die damit einhergehenden Einschränkungen und Aufzeichnungsverpflichtungen gebunden.



Kollektivvertragliche Ermächtigung zur Übertragung von Zeitguthaben

Bisher war es den Kollektivvertragsparteien freigestellt, eine Übertragung von Zeitguthaben ausschließlich in den nächsten Durchrechnungszeitraum (die genaue Festlegung des Durchrechnungszeitraums wie beispielsweise das Kalenderjahr erfolgt ebenso im Kollektivvertrag) zu ermöglichen. Künftig ist auch eine **mehrmalige statt einmalige Übertragung möglich**. Zusätzlich entfallen ist die Einschränkung auf **Zeitguthaben** und es können nunmehr auch Zeitschulden des Dienstnehmers übertragen werden. Diese Übertragungsmöglichkeit muss weiterhin im Kollektivvertrag geregelt sein, weshalb eine sofortige flächendeckende Anwendbarkeit der Neuregelung als nicht wahrscheinlich gilt und je nach Kollektivvertrag weiterhin separat geprüft werden muss, ob ein vorhandenes Zeitguthaben (mit oder ohne Zeitzuschläge) auszubezahlen ist oder (einmalig oder mehrmals) übertragen werden darf.

Gleitzeit

Bisher galt auch bei vereinbarter Gleitzeit die Einhaltung der täglichen Arbeitszeit von maximal zehn Stunden. Diese Grenze wurde nun auf **zwölf Stunden pro Tag** angehoben. Dies ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Gleitzeitvereinbarung einen **ganztägigen Verbrauch von Zeitguthaben** vorsieht und der Verbrauch im **Zusammenhang mit einer wöchentlichen Ruhezeit nicht ausgeschlossen** ist. In allen anderen Fällen bleibt die bisherige Grenze von 10 Stunden pro Tag aufrecht. Für Dienstgeber wird es daher von entscheidender Bedeutung sein, die Adaptierung bestehender Gleitzeitvereinbarungen vorzunehmen.

BV-Ermächtigung für Wochenend- und Feiertagsdienste

Bei vorübergehend auftretendem besonderen Arbeitsbedarf kann mittels **Betriebsvereinbarung** (BV) eine Ausnahme von der Wochenendruhe (mindestens 36 Stunden durchgehende Freizeit) und der Feiertagsruhe (mindestens 24 Stunden durchgehende Freizeit) an **vier Wochenenden oder Feiertagen pro Dienstnehmer und pro Jahr** zugelassen werden, wobei dies einschränkend nicht an vier aufeinanderfolgenden Wochenenden erfolgen darf. Ausgenommen sind Verkaufstätigkeiten außerhalb des Öffnungszeitengesetzes.

Bestandsgarantie

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen führen zu keiner abrupten Änderung zulasten der Dienstnehmer, weil für **bestehende Gleitzeitvereinbarungen** sowie **günstigere Bestimmungen in geltenden Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen** eine gesetzliche Bestandsgarantie vorgesehen ist. Sind diese Vereinbarungen zeitlich befristet abgeschlossen, können die neuen Regelungen aber bei Abschluss von neuen Vereinbarungen selbstverständlich berücksichtigt werden.

Wieder 10 % Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen

Mit Stichtag 1. November 2018 wurde der Umsatzsteuersatz für **Beherbergungsleistungen** wieder auf 10 % gesenkt (in der Zeit zwischen 1.5.2016 bis 31.10.2018: 13 %). Ist der Preis für ein Frühstück im Beherbergungsentgelt enthalten, fallen dann dafür ebenfalls nur 10 % Umsatzsteuer an. Dies hat

Auswirkungen auf den Pauschalbetrag für Nächtigungen iHv 15,00 €. Von diesem Pauschalbetrag können ab 1. November 2018 nur mehr 1,36 € statt derzeit 1,65 € herausgerechnet werden.

Anschaffung von Elektroautos

Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos **vorsteuerabzugsberechtigt**. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal 40.000 € brutto zu. Zwischen 40.000 € und 80.000 € gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als 80.000 € brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu.

Tip 1: *Elektroautos sind nicht NOVA-pflichtig und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für Mitarbeiter, die das E-KFZ privat verwenden, fällt kein Sachbezug an.*

Tip 2: *Durch die Neuregelung des PKW-Sachbezuges bei wesentlichen beteiligten Gesellschafter-GF gilt die Sachbezugsbefreiung auch für diese Personen. Für KFZ mit Verbrennungsmotoren müssen die wesentlich beteiligten Gesellschafter-GF von Kapitalgesellschaften ab 2018 ein Fahrtenbuch führen, ansonsten greifen die Sachbezugswerte wie bei den Dienstnehmern (0,75 bzw. 1,5 % oder 1 bzw. 2 %).*



Voraussichtliche SV-Werte 2019

Höchstbeitragsgrundlage	täglich	€ 174,00
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.220,00
Höchstbeitragsgrundlage	jährlich	€ 43.050,00
Höchstbeitragsgrundlage	monatlich für freie DN ohne SZ	€ 6.090,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 446,81
Grenzwert für Dienstgeberabgabe (DAG)	monatlich	€ 670,22

Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % bis 35,75 % Lohnsteuer

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte **Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht **optimal ausgenutzt**. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen **Jahressechstels** noch eine Prämie ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels **mit 6 % bis 35,75 % versteuert** werden muss.



Steuerfreie Mitarbeiterrabatte

Mitarbeiterrabatte sind steuerfrei, wenn sie im Einzelfall 20 % nicht überschreiten. Übersteigen die Rabatte bei einem Mitarbeiter 20 % des (Fremd) Verkaufspreises, so sind sie steuerpflichtig, wenn der Gesamtbetrag aller Rabatte beim betreffenden Mitarbeiter 1.000 € im Kalenderjahr übersteigt. Die Rabatte müssen allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden.

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

Mitarbeiterbeteiligung bis 3.000 € steuerfrei

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 3.000 €**. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden.

Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB. Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.**

Seit 2016 sind auch Sachzuwendungen an Dienstnehmer anlässlich von Firmen- oder Dienstjubiläen bis zu einem Betrag von 186 € steuerfrei.

Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 €**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Kinderbetreuungskosten: 1.000 € Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **1.000 € jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit**. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss

direkt an eine institutionelle **Kinderbetreuungseinrichtung** (zB. Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden. Ab 2019 gewinnt diese Regelung an Attraktivität, weil mit der Einführung des Familienbonus Plus die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten entfällt.

Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („**Jobticket**“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

ACHTUNG Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Tipp: Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.



Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2015 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2018

Wer im Jahr 2015 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2018 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Werbungskosten noch vor dem 31.12.2018 bezahlen

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2018 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können 2018 noch abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Aufrollung der Lohnsteuerberechnung 2018 beim Arbeitgeber anregen

Arbeitnehmer mit schwankenden Bezügen haben während des Jahres oft zu viel an Lohnsteuer bezahlt. Oder Sie haben bisher noch kein Pendlerpauschale oder den Pendlereuro mittels Formular L 34 beim Arbeitgeber beantragt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber als besondere Serviceleistung für die Mitarbeiter **im Monat Dezember eine Neuberechnung der Lohnsteuer (so genannte „Aufrollung“) durchführen** und die sich daraus ergebende **Lohnsteuergutschrift an den Arbeitnehmer auszahlen**. Bei Aufrollung im Dezember kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg!) bezahlten **Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden** (zB vom Arbeitnehmer selbst bezahlte **Gewerkschaftsbeiträge**) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter keinen Freibetragsbescheid für 2018 vorgelegt hat).



Arbeitnehmerveranlagung 2013 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2013 beantragen

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- + **Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen**
(Jahresausgleichseffekt);
- + **Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;**
- + **Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;**
- + **Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Allein-erzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags dazu;**
- + **Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;**
- + **Geltendmachung von Negativsteuern** eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit.

***Tip:** Am 31.12.2018 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2013.*

Hat ein Dienstgeber im Jahr 2013 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers **zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten**, kann dieser bis spätestens 31.12.2018 beim Finanzamt einen **Rückzahlungsantrag** stellen.

Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2018 bezahlen

Die üblichen (**Topf-**)Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

ACHTUNG Die (Topf)Sonderausgaben dürfen nur mehr steuerlich abgesetzt werden, wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen bzw mit der Wohnraumschaffung /-sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen worden ist.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €**. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 €**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

Die Zahlungen von Topf-Sonderausgaben können nur mehr bis zur Veranlagung 2020 abgesetzt werden.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa Nachkäufe **von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegaten) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **400 €** begrenzt.

Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- + Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie weiters Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie z. B. Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- + Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- + Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA).

Die begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/) veröffentlicht. Die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierpflicht aber ausgenommen.

ACHTUNG Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger sind einheitlich nur mehr innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- + Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres abgezogen werden.
- + Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit 10 % des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Tipp 1: Bei Unternehmen werden auch Sachspenden anerkannt, bei Privaten im Wesentlichen (mit Ausnahme von Sachspenden an Institutionen, die keine Registrierung als begünstigte Spendenorganisation benötigen) nur Geldspenden.

Tipp 2: Damit die Empfängerorganisationen ihrer Meldeverpflichtung nachkommen können, und Ihre Spenden Ihrer Steuernummer zugeordnet werden können, müssen Sie (bei der Zahlung) Ihren Vor- und Zunamen und Ihr Geburtsdatum bekanntgeben.



Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr können 2018 letztmalig als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 € pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv 1.000 €). Die Betreuung muss in **privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen unterbleiben.

Tipp: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2018 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen noch 2018 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte) können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden sol-

che Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12 % des Einkommens** beträgt) übersteigen.

Tip 1: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder mit Pauschalbetrag) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Tip 2: Verluste aus der Veräußerung von dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden. Um diese Verlustverrechnung optimal auszunutzen, könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die seit dem 1.1.2011 erworben wurden, noch bis zum Jahresende verkauft (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurückzukaufen) und der Verlust mit Dividenden und Zinsen gegenverrechnet werden.

Prämie 2018 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen

Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch mindestens **2.825,60 €** investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie** für 2018 von 120,09 €.

Als **Bausparprämie** kann heuer für den maximal geförderten **Einzahlungsbetrag** von 1.200 € pro Jahr noch ein Betrag von **18,00 €** lukriert werden.

**AUCH WENN SIE ALS
UNTERNEHMER MANCHMAL
VERZWEIFELN...**



NICHT SPRINGEN! AUF UNS KÖNNEN SIE SICH VERLASSEN!

Von der Unternehmensgründung über Umstrukturierung bis hin zur Unternehmensübergabe sind wir Ihr kompetenter Partner. Als **Steuerberater** begleiten wir Sie bei sämtlichen Steuerangelegenheiten und entwickeln gemeinsam mit Ihnen eine optimale Steuerplanung. Wir unterstützen Sie bei unternehmerischen Entscheidungen, indem wir Ihnen dafür Zahlen und Fakten liefern und stehen als **Unternehmensberater** mit Rat und Tat zur Seite. Unsere **Lohnverrechnungsabteilung** kümmert sich um die ordnungsgemäße Abrechnung Ihrer Dienstnehmer und berät Sie auch in Personalfragen. Die **Buchhaltungsabteilung** bearbeitet Ihre gesamten Belege und liefert die gewünschten Auswertungen. Natürlich kümmern wir uns auch um sämtliche Finanzamts-Angelegenheiten. Nach Ablauf Ihres Geschäftsjahres erstellen wir für Sie die **Bilanz** und besprechen auf deren Basis die Vergangenheit und Zukunft Ihres Unternehmens.

Zum Kennenlernen bieten wir Ihnen gerne eine kostenlose Erstberatung an.